

HSD NR. 689

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

07.02.2020
Nummer 689

Neubekanntmachung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 07.02.2020

Nachstehend wird der Wortlaut der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 22.12.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 585) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 05.04.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 653) sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 07.02.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 688).

Düsseldorf, den 07.02.2020

gez.
i.V.

Der Vizepräsident für
Studium, Lehre und Internationales
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Roland Reichardt

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 3a Verhinderung und Teilnahme am Ersatztermin
- § 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Kriterien des Feststellungsverfahrens
- § 6 Durchführung des Verfahrens
- § 7 Bewertung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 10 Widerspruch
- § 11 Wiederholung des Verfahrens
- § 12 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 – ZIEL DES VERFAHRENS

(1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur setzt gemäß § 5 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2 – VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHEN EIGNUNG

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur jährlich im März oder April durchgeführt. Der Fachbereich Architektur gibt zur Durchführung des Verfahrens eine Informationsschrift an die Kandidatinnen und Kandidaten heraus.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist online über das Bewerbungsportal der Hochschule Düsseldorf einzureichen und muss rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres vorliegen.

(3) Die Gesprächstermine (Erst- und Ersatztermin) werden rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 10. Februar eines jeden Jahres auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur bekannt gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens acht Tage vor dem Gesprächstermin eine Einladung mit Angabe eines Zeitfensters für die Teilnahme am Gespräch und der Mappen- sowie Hausarbeitssichtung.

(4) Zielsetzung ist ein gegenseitiges Kennenlernen. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben zum Tage des Gespräches eine Mappe mit 10 Arbeitsproben mitzubringen. Empfohlen wird eine Mappen-größe von max. A2. Diese kann folgende Unterlagen beinhalten:

- a) Freie oder angewandte Arbeiten als Zeichnungen (Einzelblätter, Skizzenbücher)
- b) Farbige Arbeiten (Malerei in beliebiger Technik, Collagen)
- c) Fotografische Abbildungen eigener plastischer Arbeiten oder Objekte

(5) Ergänzend muss eine Hausarbeit mitgebracht werden. Die Aufgabenstellung der Hausarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 mitgeteilt.

(6) Nach dem Gespräch erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Mappe und die Hausarbeit wieder zurück.

§ 3 – KOMMISSIONEN

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Architektur an der Hochschule Düsseldorf mehrere Kommissionen gebildet. Die Anzahl der Kommissionen ist abhängig von der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für den Eignungstest angemeldet haben. Auf eine Kommission sollten in der Regel 30 bis 40 Kandidatinnen und Kandidaten entfallen.

(2) Eine Kommission besteht aus insgesamt drei Mitgliedern, einer Professorin oder einem Professor, einem Mitglied aus dem Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie einem Mitglied aus einer der vorgenannten Gruppen. Zu den Kommissionen können alle Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs ernannt werden. Sie sind alle gleichermaßen verpflichtet, am Auswahlverfahren teilzunehmen, und alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) kann für jede Kommission eine Studierende oder einen Studierenden benennen, die oder der mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(3) Den Vorsitz der Kommission führt jeweils ein vom Dekanat festgelegtes Mitglied der Kommission aus dem Bereich der Professorinnen und Professoren oder des wissenschaftlichen Personals. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Kommissionsmitglieder an dem Bewerbungsverfahren teilgenommen haben.

§ 3A – VERHINDERUNG UND TEILNAHME AM ERSATZTERMIN

Wer aus einem triftigen Grund an der Teilnahme am Ersttermin verhindert ist, kann am Ersatztermin teilnehmen. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten sowie schulisch oder beruflich bedingte unabänderliche Hinderungsgründe. Der triftige Grund ist durch entsprechende Belege unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Hinsichtlich der Bekanntgabe des Ersatztermins gilt § 2 Abs. 3 S. 2 entsprechend.

§ 4 – UMFANG UND GLIEDERUNG DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in:

- a) die Sichtung der Mappe und der Hausarbeit durch die Kommissionsmitglieder und
- b) die Teilnahme an einem zehnminütigen Gespräch.

Hierzu werden Gruppen mit je drei Kandidatinnen und Kandidaten gebildet, deren Prüfungen organisatorisch gemeinsam abgenommen werden. Die gesamte Prüfungsdauer verlängert sich nach Maßgabe des Satzes 1 Buchstabe b) entsprechend.

§ 5 – KRITERIEN DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

Die in der Mappe und als Hausarbeit vorzulegenden Arbeiten und die Ergebnisse des Gespräches werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Darstellung – Vorstellung (Mappe/Hausarbeit)
Darstellungs- und Vorstellungsvermögen, Kreativität
- b) Bildungsfähigkeit (Gespräch) (Teil A)
Analysefähigkeit, Kreation (Auswahl), Transfer- und Abstraktionsfähigkeit
- c) Bildung (Gespräch) (Teil B)
fachbezogene Vorbildung

§ 6 – DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

(1) Am Tag des Feststellungsverfahrens melden sich die Kandidatinnen und Kandidaten bei der ausgewiesenen Stelle und weisen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nach. Hier wird auch die rechtmäßige Zulassung zum Gespräch überprüft sowie der konkrete Prüfungstermin innerhalb des nach § 2 Abs. 3 S. 2 festgelegten Zeitfensters mitgeteilt.

(2) Die Mappe und die Hausarbeit werden von den Kandidatinnen und Kandidaten persönlich der zugeteilten Kommission vorgestellt. Die Kommissionsmitglieder legen ihre Bewertung nach den in § 7 Abs. 2 genannten Bewertungsstufen fest.

§ 7 – BEWERTUNG

(1) Über die Zuerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird von der Kommission unter Einbeziehung der Ergebnisse der Gespräche, differenziert nach Teil A und B sowie der Bewertung der Arbeitsproben in der Mappe und der Hausarbeit, entschieden. Die Bewertung erfolgt anhand der in § 5 genannten Kriterien.

(2) Es stehen folgende Bewertungsstufen zur Verfügung:

- geeignet
- nicht geeignet

§ 8 – NIEDERSCHRIFT

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 5 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur schriftlich zu stellen.

§ 9 – BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Termin der Feststellung, jedoch spätestens bis zehn Tage vor dem in der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf festgelegten Ende der Bewerbungsfrist, schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 – WIDERSPRUCH

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 11 – WIEDERHOLUNG DES VERFAHRENS

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauffolgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

§ 12 – GELTUNGSDAUER UND ANERKENNUNG

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen, insbesondere für die Erfüllung einer Dienstpflicht oder die Leistung eines Freiwilligendienstes, kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu stellen.

(2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland für einen gleichwertigen Studiengang getroffen wurde, wird bei Aufnahme des Studiums vom Prüfungsausschuss als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne dieser Ordnung anerkannt. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 – IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt vorbehaltlich Satz 3 für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Für Kandidatinnen und Kandidaten, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung festgestellt wurde, gilt § 12 entsprechend.

(2) Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Bachelor of Arts in Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Düsseldorf vom 04.11.2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 388) tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.